



Fachprüfungsordnung

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für
den Teilstudiengang Sport im Studiengang Lehramt an Gemeinschafts-
schulen mit dem Abschluss Master of Education

(FPO SPO-GE 2023)

Konsolidierte Lesefassung

Inhalt:

Version nach Änderung durch Satzung vom 23. Juni 2025 2

Ursprungsversion, Satzung vom 16. Juni 2023 6

Geltung:

Für alle Studierenden dieses Teilstudiengangs gilt ab dem 1. September 2025 die Version nach Änderung durch Satzung vom 23. Juni 2025.

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Sport im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO SPO-GE 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 62

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

23. Juni 2025 (NBl. HS MBWFK. Schl.-H., S. 33; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 550)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 23. Juni 2025, in Kraft ab 1. September 2025

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sport. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education.

(2) In der Anlage zu dieser Fachprüfungsordnung sind Module, Teilmodule oder Teile von Teilmodulen gekennzeichnet, in denen eine Teilnahmepflicht besteht. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. § 12 Absatz 5 RaPO bleibt unberührt.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sport mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sowie dem zweiten im Bachelor studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Sport ist der Erwerb von vertieften sportwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, über komplexe sportwissenschaftliche Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu kommunizieren und junge Menschen für das sportliche Sich-Bewegen zu gewinnen sowie kritisch über wissenschaftliche und gesellschaftliche Probleme, die im Zusammenhang mit dem Sport auftreten, zu reflektieren und sie kompetent zu diskutieren und zu bewerten. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und

erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Tätigkeit im Schulsport der Sekundarstufe I und II zu entsprechen. Die Studierenden erweitern also ihre Vermittlungskompetenzen in schulrelevanten Bereichen der Sport- und Bewegungskultur in Mannschaftsspielen, Leichtathletik, Turnen, Schwimmen und Trendsport. Sie verfügen über handlungsorientiertes Fachwissen im Feld des Sports und seiner Thematisierung in der Schule. Im Rahmen des Moduls „Sportwissenschaft interdisziplinär“ fundieren die Studierenden ihre sportwissenschaftlichen Methodenkenntnisse und setzen sich mit interdisziplinären Fragestellungen auseinander, die an den Schnittstellen der sportwissenschaftlichen Teildisziplinen verortet sind. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie, insbesondere mit Bezug auf den Bereich des Sports, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Sie lernen, Bewegungsfelder und Sportarten für den Unterricht in der Sekundarstufe I und II aufzubereiten, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Handlungskontexte zu beziehen.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Sport sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Sportdidaktik und Schulsportforschung	M 2: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Sportspiele	M 3: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individualsportarten	Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 4: Sportwissenschaft interdisziplinär			Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Praxissemester		Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Wasser- und Trendsport		Fach B

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Prüfungsformen angewendet:

Praktische Prüfung: Die Studierenden demonstrieren sportartspezifische Techniken und Taktiken, erbringen definierte sportartspezifische Leistungen beziehungsweise realisieren eigene Bewegungschoreographien.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Sportdidaktik und Schulsportforschung	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 2: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Sportspiele	2 S/Ü: je 2 SWS	Portfolio (10-15 Seiten) und praktische Prüfung	5
M 3: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individualsportarten	2 S/Ü: je 2 SWS	Praktische Prüfung	5
M 4: Sportwissenschaft interdisziplinär	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (45 Minuten)	5
M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Wasser- und Trendsport	2 S: je 2 SWS	Portfolio und praktische Prüfung	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang ca. 50 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maïke Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg

Anlage zur FPO SPO-GE 2023

In den folgenden Veranstaltungen besteht eine Teilnahmepflicht. Sofern keine Anmerkungen erfolgen, betrifft die Teilnahmepflicht das gesamte Teilmodul.

Modulnr	Modultitel	Betroffene(s) Teilmodul(e)	Anmerkungen
M 3	Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individual- sportarten	3.1	
M 3	Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individual- sportarten	3.2	
M 6	Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Wasser- und Trendsport	6.1	

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Sport im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO SPO-GE 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 62

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sport. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education.

(2) In der Anlage zu dieser Fachprüfungsordnung sind Module, Teilmodule oder Teile von Teilmodulen gekennzeichnet, in denen eine Teilnahmepflicht besteht. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. § 12 Absatz 5 RaPO bleibt unberührt.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sport mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sowie dem zweiten im Bachelor studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Sport ist der Erwerb von vertieften sportwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, über komplexe sportwissenschaftliche Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu kommunizieren und junge Menschen für das sportliche Sich-Bewegen zu gewinnen sowie kritisch über wissenschaftliche und gesellschaftliche Probleme, die im Zusammenhang mit dem Sport auftreten, zu reflektieren und sie kompetent zu diskutieren und zu bewerten. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Tätigkeit im Schulsport der Sekundarstufe I und II zu entsprechen. Die Studierenden erweitern also ihre Vermittlungskompetenzen in schulrelevanten Bereichen der Sport- und Bewegungskultur in Mannschaftsspielen, Leichtathletik, Turnen, Schwimmen und Trendsport. Sie verfügen über handlungsorientiertes Fachwissen im Feld des Sports und seiner Thematisierung in der Schule. Im Rahmen des Moduls „Sportwissenschaft interdisziplinär“ fundieren die Studierenden ihre sportwissenschaftlichen Methodenkenntnisse und setzen sich mit interdisziplinären Fragestellungen auseinander, die an den Schnittstellen der sportwissenschaftlichen Teildisziplinen verortet sind. In Verbindung

mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sowie dem zweiten fachlichen Teilstudiengang erwerben sie, insbesondere mit Bezug auf den Bereich des Sports, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Sie lernen, Bewegungsfelder und Sportarten für den Unterricht in der Sekundarstufe I und II aufzubereiten, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Handlungskontexte zu beziehen.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Sport sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Sportdidaktik und Schulsportforschung	M 2: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Sportspiele	M 3: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individualsportarten	Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 4: Sportwissenschaft interdisziplinär			Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	Praxissemester		Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Wasser- und Trendsport		Fach B

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Prüfungsformen angewendet:

Praktische Prüfung: Die Studierenden demonstrieren sportartspezifische Techniken und Taktiken, erbringen definierte sportartspezifische Leistungen beziehungsweise realisieren eigene Bewegungschoreographien.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Sportdidaktik und Schulsportforschung	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 2: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Sportspiele	2 S/Ü: je 2 SWS	Portfolio (10-15 Seiten) und praktische Prüfung	5
M 3: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individualsportarten	2 S/Ü: je 2 SWS	Praktische Prüfung	5
M 4: Sportwissenschaft interdisziplinär	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (45 Minuten)	5
M 5: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Wasser- und Trendsport	2 S: je 2 SWS	Portfolio und praktische Prüfung	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang ca. 50 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maïke Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg

Anlage zur FPO SPO-GE 2023

In den folgenden Veranstaltungen besteht eine Teilnahmepflicht. Sofern keine Anmerkungen erfolgen, betrifft die Teilnahmepflicht das gesamte Teilmodul.

Modulnr	Modultitel	Betroffene(s) Teilmodul(e)	Anmerkungen
M 3	Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individual- sportarten	3.1	
M 3	Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individual- sportarten	3.2	